

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG) Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes, LGBl. 6160

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

„Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ beschlossen:

Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes (NÖ BSG)

Das NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 189/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 56/2016“.

2. § 3 Z 14 lautet:

„14. Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als 5 Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z. B. Kunststoffe, Holz, Papier usw., darf insgesamt nicht mehr als 1 Volumsprozent betragen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräum Tätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot gemäß AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, eingehalten wird.

Die Beschränkung des Anteils organischer bodenfremder Bestandteile gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile (z. B. Pflanzenreste, Humus, Wildholz in Wildbachsedimenten).

Unter Bodenaushubmaterial sind auch folgende Materialien zu verstehen:

- ausgehobene Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer oder
- Material aus natürlichen Massenbewegungen, z. B. Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut.“

3. Im § 3 Z 15 lit. b) wird die Wortfolge „Anhang 1 und 2“ durch die Wortfolge „Anhangs 1 Tabelle 1 und 2“ ersetzt.

4. § 3 Z 16 lautet:

„16. Bankettschälgut sind Bodenbestandteile, die durch Abtragen der obersten Schicht von Straßenbanketten anfällt.“

5. § 3 Z 17 lautet:

„17. Gerinneräumgut sind Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente), die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, zur Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Schutz- und Regulierungsbauten oder zum Zwecke der Vorbeugung gegen Überschwemmungen den Gewässern entnommen werden.“

6. § 3 Z 18 lautet:

„18. Teichraumgut sind Gewässersedimente (Sedimente stehender Gewässer), die zum Zweck der Bewirtschaftung von Teichanlagen entnommen werden.“

7. § 3 Z 20 lautet:

„20. Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017: Er dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) und stellt die sechste Fortschreibung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans dar (Herausgeber: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus 1010 Wien, Stubenring 1, Dezember 2017)“.

8. Im § 3 entfallen Z 22 bis 24.

9. In § 13 Abs. 1 wird Wortfolge „Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011“ durch

die Wort- folge „Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 (Kapitel 7.8.)“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 193/2013“ das Zitat „BGBl. I Nr. 73/2018“.

11. § 14 lautet:

„§ 14

Voraussetzungen für die Aufbringung von Bankettschälgut

Die Auf- oder Einbringung von Bankettschälgut auf landwirtschaftliche Böden ist zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nützlichkeit gegeben ist und die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 (Kapitel 7.8.) eingehalten sind.“

12. § 15 lautet:

„§ 15

Voraussetzungen für die Aufbringung von Gerinne- und Teichräumgut

Gerinne- und Teichräumgut darf entsprechend den Vorgaben des Bundes- Abfallwirtschaftsplans 2017, Kapitel. 7.8., insbesondere zur Untergrundverfüllung, zur Bodenrekultivierung oder zum Ausgleich des durch Erosion abgeschwemmten Bodens zur Schließung von Stoffkreisläufen auf Böden aufgebracht werden, sofern keine Stoffe enthalten sind, die zu einer Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit oder der Bodengesundheit führen.“

Dieser Entwurf der Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
2. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten

4. Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
5. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Gemeinden
8. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
9. Abteilung Straßenbetrieb
10. Abteilung Umwelt- und Energierecht
11. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes wHR Mag. Josef Kronister, Am Bischofteich 1,
3100 St. Pölten
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
14. Wirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten
15. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
16. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
17. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
18. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
19. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
20. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreichs
21. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
22. Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
23. Abteilung Naturschutz
24. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
25. BD1 Allgemeiner Baudienst
26. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
27. Abteilung Wasserwirtschaft
28. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

„Zur gegenständlichen Note teilt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben

vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit, dass es das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 15. Februar 2019 abzugeben.“

Gruppe Landesamtsdirektion:

„Gegen den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes bestehen keine grundsätzlichen inhaltlichen Einwände. Die Anregungen unserer Abteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurden im Wesentlichen umgesetzt.

Der Vollständigkeit halber erlauben wir uns auf Folgendes hinzuweisen:

- Im Einleitungssatz des Entwurfes sollte die Buchstabenabkürzung des NÖ Bodenschutzgesetzes nicht aufgenommen werden.
- In der 7. Zeile des Normtextes des § 3 Z 14 sollte das Wort „boden- fremden“ zusammengeschrieben werden.
Zu § 3 Z 14 besteht weiterhin unseres Erachtens die Unklarheit, ob das im letzten Absatz zitierte Bodenaushubmaterial (ausgehobene Gewässersedimente und Material aus natürlichen Massenbewegungen) der im ersten Absatz angeführten Zusammensetzung entsprechen muss, um als Bodenaushubmaterial zu gelten. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.
Im letzten Absatz, erstes Aufzählungszeichen, sollte die Klammer nach dem Ende der Aufzählung geschlossen werden.
- In der dritten Änderungsanordnung sollte die Klammer entfallen.
- In der neunten Änderungsanordnung sollte der Begriff „Wortfolge“ ohne Bindestrich geschrieben werden.
- In der zwölften Änderungsanordnung sollte der Abstand zwischen dem Paragraphen und der Überschrift entfallen.

- In den Erläuterungen sollte in der Betreffzeile die vollständige Buchstabenabkürzung des NÖ Bodenschutzgesetzes aufgenommen werden.

In der Darstellung des Ist-Zustandes sollten in der dritten Zeile das Leerzeichen zwischen „Bundes-“ und „Abfallwirtschaftsplan“ entfallen. Gleiches gilt auch für den ersten Punkt des Besonderen Teiles.

Die Erläuterungen zu §§ 1 und 13 sollten am Beginn der Erläuterungen zum Besonderen Teil eingereiht werden.

§ 13 wird in den Erläuterungen im Besonderen Teil zweimal kommentiert. Aus der Überschrift der jeweiligen Kommentierung sollte sich ergeben, welcher Absatz des § 13 erläutert wird.“

Den Anregungen wurde gefolgt.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer bedankt sich für die Einbindung bei der Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes.

Zum vorliegenden Entwurf erheben wir keinen Einwand.“

NÖ Gemeindebund

„Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, die in Anpassung an die Begriffsbestimmungen und an die Vorgaben im Bundes- Abfallwirtschaftsplan erfolgen, weder inhaltliche noch Bedenken in Richtung Konsultationsmechanismus bestehen.

Der Ordnung halber dürfen wir darauf hinweisen, dass es im § 3 Z. 16 (Pkt. 4 des Entwurfes) statt „anfällt“ richtig „anfallen“ heißen müsste.“

Dieser Anregung wurde gefolgt.

Abteilung Umwelt und Energiewirtschaft

„Da es sich bei den Änderungen zum NÖ Bodenschutzgesetz im Wesentlichen um Anpassungen an die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans (BAWP) 2017 handelt, wird im Gegenstand eine LEERMELDUNG abgegeben.“

Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ

„Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf wird seitens des NÖ GVV keine Stellungnahme abgegeben.“

Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland

„NÖ Bodenschutzgesetz – Änderung – Begutachtung

LF1-LEG-14/010-2019

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme sowie der Bekanntgabe von Änderungswünschen hinsichtlich des übermittelten Entwurfes der Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO).

Nach erfolgter Auseinandersetzung mit dem Entwurf unterbleibt seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland eine inhaltliche Stellungnahme.“

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf die Änderung des NÖ Bodenschutzgesetzes bezieht, zumal im Betreff auf diese Gesetzesänderung Bezug genommen wird und auch die entsprechende Aktenzahl angeführt ist. Der Zitierung der NÖ Landarbeitsordnung in der Stellungnahme wird auf ein Versehen zurückzuführen sein. Dies ist auch dadurch erklärbar, dass zeitgleich auch ein Begutachtungsverfahren zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 durchgeführt wurde.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

„Die Wirtschaftskammer Niederösterreich bedankt sich für die Übermittlung der im Betreff genannten Novelle und nimmt dazu Stellung wie folgt.

Mit dieser Novelle sollen insbesondere die Begriffsdefinitionen an den Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2017 angepasst werden. Diese Begriffsdefinitionen sollen unverändert übernommen werden.

Zu § 14 (Bankettschälgut)

Die Regelung für das Aufbringen von Bankettschälgut wird an die Systematik des § 13 für Bodenaushubmaterial angepasst. In § 13 ist vorgesehen, dass die Bestim-

mungen des Bodenschutzgesetzes nicht gelten sollen, wenn das Aufbringen dem AWG 2002 unterliegt (§ 13 Abs. 2).

Da es sich um eine Parallelregelung für Bankettschälgut handelt, sollte aus unserer Sicht auch in § 14 für Bankettschälgut eine Regelung wie § 13 Abs. 2 vorgesehen werden.

Zu § 15 (Gerinne- und Teichräumgut)

Durch die Aufnahme von Gewässersedimenten in die Begriffsdefinition von Bodenaushub in § 3 Z 14 entsteht nach unserer Einschätzung eine Doppelregelung mit der Spezialbestimmung für Gerinne- und Teichräumgut. Gerinne- und Teichräumgut sind ebenso als Gewässersedimente definiert.

Aufgrund dieser Doppelregelung kann aus unserer Sicht die Spezialbestimmung des § 15 für Gerinne- und Teichräumgut entfallen.

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen.“

Den Anregungen wird nicht gefolgt, da die Regelungen der §§ 14 und 15 zu § 13 unterschiedlich sind und deshalb eine sachliche Differenzierung der Materialien in diesen Bestimmungen geboten ist.